

# **Gemeindeordnung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen**

## **Präambel**

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen wurde am 22. November 1908 gegründet. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Gemeinde verpflichtend. Grundlage der Verkündigung ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und reformatorischen Bekenntnisschriften bezeugt ist. Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen vereint Christen unterschiedlicher evangelischer Bekenntnisse so, wie in der Leuenberger Konkordie lutherische, reformierte und unierte Christen zusammengeführt sind. In Bindung an diese Grundlage nimmt die Gemeinde die folgende Gemeindeordnung an.

## **§1 Name, Gemeindegebiet und Sitz**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen“, auf Norwegisch: „Den tyskspråklige evangeliske menighet i Norge“. Sie untersteht dem norwegischen „Lov om tros- og livssynssamfunn“ und ist im norwegischen Brønnøysundregister als „Forening/lag/innetning“ registriert.

(2) Das Gebiet der Gemeinde umfasst ganz Norwegen. Gebietsveränderungen werden in Absprache mit dem Kirchenamt der EKD vorgenommen.

(3) Der Hauptsitz der Gemeinde ist Oslo.

## **§2 Auftrag und Aufgaben**

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, Sorge zu tragen für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament, für die geschwisterliche Gemeinschaft im Gebet und in der Nachfolge Jesu Christi, für die Ausrichtung des Missionsauftrages, für das Zeugnis in der Öffentlichkeit, für den Dienst der helfenden Liebe und der christlichen Erziehung und Bildung.

(2) Die Gemeinde hat insbesondere die Aufgabe des kirchlichen Dienstes an allen in Norwegen lebenden evangelischen Christen<sup>1</sup> deutscher Sprache. Sie tritt für die ökumenische Gemeinschaft der Christen in aller Welt ein und lebt diese ökumenische Gemeinschaft in Norwegen. Sie erfüllt diese Aufgaben im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Gemeindegemeinderat und Pfarramt haben für regelmäßige öffentliche Gottesdienste, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und diakonische Tätigkeit zu sorgen. Die Gemeinde bestimmt die dafür notwendigen Ordnungen, Agenden und das Gesangbuch und legt die Anforderungen für die Zulassung zur Konfirmation im Einvernehmen mit dem Pfarramt und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland fest.

(4) Alle Mitglieder der Gemeinde tragen die Verantwortung für die Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrags. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Gemeindeglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst der Kirche berufen bzw. gewählt.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### **§3 Vertragliche Bindungen und Eigenständigkeit der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vertraglich verbunden. Die Gemeinde hat vor Satzungsänderungen die Genehmigung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland herbeizuführen.
- (2) Die Gemeinde ist Mitglied in „Norges Kristne Råd“ und nutzt diese Mitgliedschaft, um den rechtlichen Bestimmungen in Norwegen zu entsprechen, zum Beispiel hinsichtlich der Gemeinnützigkeit im Zusammenwirken mit anderen Mitgliedskirchen.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnet und verwaltet die Gemeinde ihre Angelegenheiten eigenständig.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde wird erworben
  - a. durch die Heilige Taufe, die in der Gemeinde vollzogen wurde
  - oder
  - b. durch Beitritt oder Übertritt,

sofern die Getauften oder Beigetretenen oder Übergetretenen in Norwegen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wurde die Taufe nicht in der Gemeinde vollzogen, so bedarf es einer Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in der evangelisch-lutherischen Kirche Norwegens (Den norske kirke) und die Mitgliedschaft in der Gemeinde deutscher Sprache schließen sich nicht aus und können daher nebeneinander bestehen.

- (3) Der Beitritt oder Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeindegemeinderat. Eine Beitritts- oder Übertrittserklärung kann jede Person abgeben, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet hat und getauft ist. Erziehungsberechtigte können einzeln oder gemeinsam die Beitrittserklärung für ihre getauften Kinder abgeben, sofern diese das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- (4) Die Beitritts- oder Übertrittserklärung soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Wohnanschrift, das Taufdatum und eine Erklärung über die Bereitschaft, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, enthalten.
- (5) Dem Beitritt oder Übertritt kann durch den Gemeindegemeinderat widersprochen werden. Die den Beitritt oder Übertritt begehrende Person kann hiergegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerspruchs schriftlich beim Gemeindegemeinderat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Gemeindeversammlung.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott.
- (2) Die Mitglieder sind zu allen Gottesdiensten eingeladen und haben das Recht auf
  - a) den Gebrauch der Sakramente
  - b) seelsorgerliche Begleitung
  - c) Amtshandlungen und
  - d) christliche Unterweisung
- (3) Alle Mitglieder sind eingeladen, mit ihren Gaben an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche und diakonische Aufgaben zu übernehmen und sich an Wahlen zu beteiligen.
- (4) Durch den Mitgliedsbeitrag tragen die Mitglieder dazu bei, dass die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Wegzug aus Norwegen oder
- d) durch Ausschluss aus der Gemeinde.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeindegemeinderat. Der Austritt ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Bekenntnis der Gemeinde grob verstößt, den Interessen der Gemeinde wiederholt Schaden zufügt oder seine mit dem Beitritt oder dem Übertritt übernommenen Aufgaben bewusst nicht erfüllt, aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Vor der Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich gegenüber dem Gemeindegemeinderat Stellung zu nehmen. Darüber muss das Mitglied vier Wochen vor der Sitzung informiert werden mit dem Hinweis darauf, dass die Stellungnahme innerhalb dieser Frist zu erfolgen hat. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Beschlussfassung in der Gemeindegemeinderatssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gemeindegemeinderates steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Gemeindeversammlung zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss innerhalb einer Widerspruchsfrist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Gemeindegemeinderat eingelegt werden.

Ist der Widerspruch fristgerecht eingelegt, so hat der Gemeindegemeinderat den Ausschließungsbeschluss der nächsten Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Anderenfalls entscheidet die Gemeindeversammlung durch Beschluss über den Ausschluss, und die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses der Gemeindeversammlung bei dem Mitglied. Ist der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden vom Gemeindegemeinderat festgesetzt und von der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Gemeindegemeinderat kann Mitgliedern genehmigen, dass sie einen geringeren oder keinen Mitgliedsbeitrag zahlen; hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

## **§8 Organe der Gemeinde**

Organe der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache sind

- a) der Gemeindegemeinderat
- b) die Gemeindeversammlung
- c) das Pfarramt

## **§9 Der Gemeindegemeinderat**

(1) Der Gemeindegemeinderat besteht aus sechs gewählten Mitgliedern sowie dem geschäftsführenden Pfarrer (daglig leder), der Kraft Amtes dem Gemeindegemeinderat angehört.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann bis zu drei weitere Mitglieder in das Gremium berufen. Die Berufung erfolgt mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Gemeindekirchenräte. Die Berufung muss von der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bestätigt werden.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann weitere Personen für bestimmte Themen oder Aufgabenbereiche hinzuziehen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Gemeindekirchenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Der Pfarrer soll nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

(5) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Gemeindekirchenrates vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Gemeinde in Bindung an die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates.

(6) Der Pfarrer ist als Geschäftsführer (daglig leder) für Ausgaben bis zu einer festgelegten Höhe allein zeichnungsberechtigt. Der Gemeindekirchenrat bestimmt die Höhe, bis zu der diese Berechtigung gilt. Die im Brønnøysundregister eingetragene Prokura des daglig leder muss in Bindung an Beschlüsse des Gemeindekirchenrates ausgeübt werden.

(7) Die Vereinigung mehrerer Ämter im Gemeindekirchenrat in einer Person soll vermieden werden.

(8) Dem Gemeindekirchenrat sollen keine Personen als Mitglieder angehören, die miteinander Verwandte ersten Grades oder verheiratet sind.

(9) Das Amt der Mitglieder des Gemeindekirchenrates ist ein kirchliches Ehrenamt und wird unentgeltlich wahrgenommen.

(10) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates haben über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach vertraulich sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Verpflichtung zur Aussage gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten richtet sich nach Landesrecht.

### **§10 Bildung und Amtsdauer des Gemeindekirchenrates**

(1) Die sechs Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Gemeindekirchenrates ist einzeln zu wählen.

(2) Die Amtsdauer des Gemeindekirchenrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl und endet am Tag der Neuwahl des folgenden Gemeindekirchenrates nach vier Jahren. Vom Gemeindekirchenrat berufene Mitglieder werden für dieselbe Amtsdauer des amtierenden Gemeindekirchenrates berufen, das heißt ihre Berufung endet in jedem Fall am Tag der Neuwahl. Mitglieder des Gemeindekirchenrates bleiben bis zur Neuwahl des Gemeindekirchenrates im Amt. Mitglieder des Gemeindekirchenrates können in ununterbrochener Folge mehrmals wiedergewählt werden.

(3) Der Gemeindekirchenrat ruft im Gemeindebrief mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin zu den Wahlen auf. Briefwahl ist möglich. Mit dem Aufruf zur Wahl im Gemeindebrief sind auch die Modalitäten und Fristen der Briefwahl bekanntzugeben.

(4) Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeinde ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Bereich der Gemeinde wohnen, und sofern sie nicht in einem haupt- oder nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen.

(5) Der Gemeindekirchenrat ruft mindestens ein halbes Jahr vor der Wahl zur Kandidatenfindung auf. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl können von jedem Gemeindemitglied dem Gemeindekirchenrat vorgeschlagen werden. Der Gemeindekirchenrat holt das Einverständnis für die Kandidatur ein. Die Kandidaturen werden im Gemeindebrief mit dem Wahlauf Ruf veröffentlicht.

(6) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

## **§11 Ausscheiden eines Gemeindegemeinderatsmitgliedes**

- (1) Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates scheidet aus, wenn
  - a) es sein Amt niederlegt,
  - b) die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit entfallen,
  - c) es nicht mehr in der Lage ist, seinen Amtspflichten nachzukommen,
  - d) es sich erheblicher Pflichtverletzungen schuldig macht oder
  - e) es durch die Gemeindeversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c und d stellt der Gemeindegemeinderat mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen das Ausscheiden fest.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist in geeigneter Weise zeitnah der Gemeinde bekannt zu machen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Gemeindegemeinderat mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied der Gemeinde oder ein berufenes Gemeindegemeinderatsmitglied als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Zuwahl ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie muss durch die nächste Gemeindeversammlung bestätigt werden.
- (5) Scheidet ein berufenes Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Gemeindegemeinderat gemäß §9 Absatz 2 ein Ersatzmitglied nachberufen.
- (6) Scheiden alle Mitglieder des Gemeindegemeinderates aus, bestimmt vorher der Gemeindegemeinderat eine kommissarische Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten des Gemeindegemeinderates. Kann sich der Gemeindegemeinderat über eine kommissarische Verwaltung nicht einigen, übernimmt das Kirchenamt der EKD die kommissarische Verwaltung der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten des Gemeindegemeinderates.

## **§12 Aufgaben des Gemeindegemeinderates**

- (1) Der Gemeindegemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen kirchlichen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) über die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente zu wachen;
  - b) über die Ordnungen für den Gottesdienst und das Gemeindeleben zu beschließen und darüber zu wachen, dass sie beachtet werden;
  - c) Anzahl, Ort und Zeit der Gottesdienste und der Gemeindeveranstaltungen festzusetzen und nach Möglichkeit die Verantwortlichen dabei zu unterstützen;
  - d) für die christliche Unterweisung in der Gemeinde Sorge zu tragen und die Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation zu treffen;
  - e) dafür zu sorgen, dass die Gemeinde Bedürftigen hilft;
  - f) die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen Kräfte zu bestellen und ihre Dienstverhältnisse zu regeln;
  - g) im Falle der Verhinderung des Pfarrers die erforderlichen Maßnahmen zur Abhaltung der Gemeindeveranstaltungen und zur Regelung der pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen;

- h) das Mitgliederverzeichnis der Gemeinde zu führen und über einen eventuellen Ausschluss von Gemeindemitgliedern zu beschließen;
- i) die Gemeindeversammlung vorzubereiten, einzuberufen, die Tagesordnung festzusetzen und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung auszuführen;
- j) für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen Norwegens Sorge zu tragen, soweit sie die Gemeinde betreffen;
- k) den jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen und durch Beschluss festzusetzen;
- l) das Vermögen und die Liegenschaften der Gemeinde zu verwalten, das Kollektenwesen und die Buchführung zu regeln und einen Jahresbericht für die Gemeindeversammlung zu erstellen;
- m) die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzusetzen und von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen
- n) zwischen dem gewählten Pfarrer und der Gemeinde eine Dienstvereinbarung abzuschließen
- o) die Pfarrperson bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Fundraising zu unterstützen und diese konzeptionell zu verantworten.

### **§13 Sitzungen und Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates**

- (1) Der Gemeindekirchenrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die auf schriftliche Einladung des oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, in der Regel monatlich stattfinden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung für die Sitzung zu übermitteln.
- (2) Sondersitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen oder wenn ein außerordentlicher Anlass vorliegt. Hierbei kann in dringenden Fällen von der Einladungsfrist von einer Woche abgesehen werden.
- (3) Der Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens drei weitere Gemeindekirchenratsmitglieder anwesend sind. Die Teilnahme auf digitalem Wege ist möglich.
- (4) Beschlüsse werden auf Antrag gefasst. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Gemeindekirchenratssitzung leitet der oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Die Sitzungen sind, wenn nicht anders beschlossen, für alle Gemeindemitglieder öffentlich. Ort und Zeit der Sitzung sollen der Gemeindeöffentlichkeit in angemessener Weise, etwa durch Abkündigung im Gottesdienst, bekannt gegeben werden. Der Gemeindekirchenrat kann den Ausschluss der Gemeindeöffentlichkeit beschließen, wenn dies durch den zu behandelnden Tagesordnungspunkt geboten ist. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen, auch wenn es sich um geschlossene Sitzungen handelt.
- (7) An einer Beratung und Abstimmung dürfen Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kinder und Geschwister) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder sie persönlich berührt. Ob ein diesbezüglicher Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet der Gemeindekirchenrat in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(8) Die Beschlüsse des Gemeindegemeinderates sind schriftlich festzuhalten. Der Gemeindegemeinderat bestimmt jeweils den Protokollanten oder die Protokollantin. Die Niederschrift ist durch den Gemeindegemeinderat zu genehmigen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Unterschrift von mindestens zwei Teilnehmern, unter ihnen die des Sitzungsleiters zu enthalten. Die Niederschriften sind in der Gemeinde zu archivieren. Alle Gemeindegemeinderatsmitglieder erhalten ein Exemplar des Protokolls.

(9) Ein Beschluss des Gemeindegemeinderates kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege, auch mittels elektronischer Post gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gemeindegemeinderates ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären. Ein so gefasster Beschluss ist in das Protokoll der nächstfolgenden Gemeindegemeinderatssitzung aufzunehmen.

#### **§14 Die Gemeindeversammlung**

(1) In der Gemeindeversammlung hat jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten der Gemeinde angehört, eine Stimme.

(2) Die Gemeindeversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung über das Gemeindeleben und die Gemeindeentwicklung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gemeindegemeinderates
- c) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers über die Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres und Entlastung des Gemeindegemeinderates
- d) Genehmigung des vom Gemeindegemeinderat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- e) Genehmigung der vom Gemeindegemeinderat festgesetzten Empfehlung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder Gemeindegemeinderates
- g) Bestätigung der durch den Gemeindegemeinderat berufenen und nachgewählten Mitglieder des Gemeindegemeinderates
- h) Wahl des Pfarrers
- i) Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Gemeinde
- j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gemeinde
- k) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Gemeindegemeinderates
- l) Zustimmung zu dem Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und dessen Änderung

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindegemeinderates fallen, kann die Gemeindeversammlung Empfehlungen an den Gemeindegemeinderat beschließen. Der Gemeindegemeinderat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Gemeindeversammlung einholen.

#### **§15 Die Einberufung der Gemeindeversammlung**

(1) Eine ordentliche Gemeindeversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Gemeindegemeinderat unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann über den Gemeindebrief und per elektronischer Post erfolgen und soll bei den vorhergehenden Veranstaltungen der Gemeinde mündlich wiederholt werden. Die Tagesordnung setzt der Gemeindegemeinderat fest.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeindeversammlung kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Gemeindeversammlung beim Gemeindegemeinderat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter oder die Leiterin hat

zu Beginn der Gemeindeversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Gemeindeversammlung gestellt werden, beschließt die Gemeindeversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann jederzeit eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Gemeinde es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Gemeindemitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gemeindekirchenrat verlangt wird. Für die außerordentliche Gemeindeversammlung ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Ansonsten gelten die §§14 und 16-17 entsprechend.

## **§16 Die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung**

(1) Die Gemeindeversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates geleitet. Ist kein Mitglied des Gemeindekirchenrates anwesend, bestimmt die Gemeindeversammlung, wer die Leitung übernimmt. Bei Wahlen kann die Gemeindeversammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Versammlungsleitung ernennt mit Zustimmung der Gemeindeversammlung die Person, die das Protokoll führt.

(3) Abstimmungen werden in offener Abstimmung vorgenommen. Die Abstimmung muss geheim vorgenommen werden, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Tagung der Gemeindeversammlung ist öffentlich. Die Gemeindeversammlung kann beschließen, dass für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit einschließlich Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen ausgeschlossen werden. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat ein Teilnahmerecht auch für die geschlossenen Sitzungen.

(5) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 der im Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gemeindekirchenrat verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Gemeindeversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindeversammlungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die zweite Gemeindeversammlung kann auch unmittelbar im Anschluss an die erste Gemeindeversammlung stattfinden, wenn zuvor in Verbindung mit der Einladung zur ersten Gemeindeversammlung eine Eventualeinladung erfolgte. Die zweite Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindemitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(6) Die digitale Teilnahme an einer Gemeindeversammlung ist möglich. Digital zugeschaltete Teilnehmer nehmen als Gast ohne Stimmrecht teil.

(7) Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse

- a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Satzungsänderungen,
- b) mit einer Mehrheit von vier Fünfteln über die Auflösung der Gemeinde,
- c) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(9) Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder des Gemeindekirchenrates wie folgt: Die Wahl findet geheim statt. Der Gemeindekirchenrat kann vor der Gemeindeversammlung einen Wahlausschuss ernennen, der die Durchführung der Wahl vorbereitet und leitet. Der vorbereitete Stimmzettel enthält die Namen aller Kandidaten, die einzeln angekreuzt werden können. Jeder Stimmberechtigte kann bis zu sechs Namen ankreuzen. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Jeder Gewählte muss auf Befragen erklären, ob er die Wahl annimmt. Über den Verlauf der Wahl und das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

(10) Über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von denjenigen unterzeichnet wird, die die Versammlung geleitet und das Protokoll geführt haben. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Tagung der Gemeindeversammlung, die Person des Leiters der Gemeindeversammlung und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten.

(11) Das Protokoll ist den Gemeindemitgliedern, die an der Gemeindeversammlung teilgenommen haben, zeitnah zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung keine schriftlichen Beanstandungen bei dem Leiter der Gemeindeversammlung erhoben werden. Über die Beanstandungen und gegebenenfalls die Änderung des Protokolls entscheidet der Gemeindegemeinderat auf seiner nächsten Sitzung. Wenn eine Änderung erfolgt, sind die Teilnehmer der Gemeindeversammlung darüber zu informieren.

(12) Alle Gemeindemitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme in das genehmigte Protokoll einer Gemeindeversammlung.

### **§17 Das Pfarramt**

(1) Die Beauftragung von Pfarrpersonen richtet sich nach dem zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Vertrag.

(2) Der Gemeindegemeinderat nimmt die Dienstaufsicht über die Pfarrperson wahr mit Ausnahme der dienst- und disziplinaraufsichtsrechtlichen Entscheidungen, die aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen bei der beurlaubenden Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche in Deutschland verbleiben.

(3) Die Pfarrperson und die Gemeinde wirken mit bei dem „Begleiten und Beraten durch Besuch“ (BBB) des Kirchenamts der EKD bei der von der EKD entsandten Pfarrperson.

(4) Die Pfarrperson hat ihren Sitz in Oslo.

### **§18 Wahl der Pfarrperson**

(1) Die Pfarrperson wird auf Zeit von der Gemeindeversammlung gewählt.

(2) Der Gemeindegemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Prüfung aller Bewerbungen einen begründeten Wahlvorschlag von möglichst drei Bewerbern vor, die vor der Wahl durch einen Gottesdienst der Gemeinde bekannt geworden sein sollen. Alle Gemeindemitglieder werden zu diesen Vorstellungsgottesdiensten eingeladen.

(3) Nach der Vorstellung aller Bewerber findet die Wahl im Rahmen einer Gemeindeversammlung statt.

(4) Der Gemeindegemeinderat ruft mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin zur Wahl auf. Briefwahl ist möglich. Mit dem Aufruf zur Wahl sind auch die Modalitäten und Fristen der Briefwahl bekanntzugeben.

(5) Über die Wahl der Pfarrperson entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese von keinem Bewerber erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet der Gemeindegemeinderat unter Berücksichtigung aller Umstände, welchem Bewerber der Vorzug zu geben ist.

(6) Die neugewählte Pfarrperson muss die Wahl schriftlich annehmen. Sie tritt ihr Amt nach Entsendung durch die EKD an.

(7) Die Einführung der Pfarrperson erfolgt in einem Gottesdienst durch den in der EKD zuständigen Geistlichen. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit der EKD einen Geistlichen. Die Pfarrperson ist dabei vor der Gemeinde zu verpflichten, ihr Amt in Übereinstimmung mit der Entsendungsurkunde unter Wahrung der Gemeindegliederung zu führen.

(8) Die Wahl erfolgt für eine in der Vereinbarung zwischen der Pfarrperson und der Gemeinde festgelegte Zeit. Die Verlängerung der Dienstzeit ist möglich, wenn die Gemeinde (vertreten durch den Gemeindekirchenrat) dieses wünscht, die Pfarrperson dazu bereit ist und sowohl das Kirchenamt der EKD als auch die Landeskirche, aus welcher die Pfarrperson stammt, dazu ihre Zustimmung geben.

### **§19 Aufgaben der Pfarrperson**

(1) Die Aufgabe der Pfarrperson ist die öffentliche Verkündigung und Sakramentsverwaltung in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen Jesus Christus als den Herrn der Kirche entsprechend der bei der Ordination eingegangenen Verpflichtung.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und kirchliche Unterweisung sowie die Sammlung und Zurüstung der Gemeinde in besonderen Veranstaltungen und Kreisen

b) die Förderung und Begleitung diakonischer Aktivitäten der Kirchengemeinde

c) die Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern in Norwegen

d) in Absprache mit der Evangelischen Kirche in Deutschland die Wahrnehmung von Kontakten, die für die ökumenischen Beziehungen der EKD von Bedeutung sind.

e) die Fachaufsicht über die ihr zugewiesenen Personen im Auslandsvikariat, Praktikum, Lektoren- oder Prädikantendienst sowie bei der Kirchengemeinde angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden

f) Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising

g) sofern möglich die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht bis zu maximal sechs Stunden wöchentlich an der Deutsch-Norwegischen Schule in Oslo. Die Pfarrperson und die Schulleitung regeln die Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat. Der EKD sind die getroffene Regelung, die Höhe der Vergütung und Änderungen mitzuteilen.

(3) Die Pfarrperson arbeitet mit dem Gemeindekirchenrat auf der Grundlage dieser Gemeindeordnung zusammen. Sie verantwortet als daglig leder geschäftsführend die in §2 und §12 genannten Aufgaben gemeinsam mit dem Gemeindekirchenrat. Für ihre Zeichnungsberechtigung als daglig leder gilt §9 Absatz 6.

(4) Rechte und Pflichten im gegenseitigen Verhältnis zwischen Pfarrperson und der Gemeinde sind in einer Anstellungsvereinbarung schriftlich festzulegen, welche der Genehmigung der EKD bedarf.

(5) Über alle Angelegenheiten, die der Pfarrperson in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat die Pfarrperson Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

### **§20 Schlichtung**

(1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten können Gemeindekirchenrat und Pfarrperson eine Person ihres Vertrauens um Vermittlung bitten.

(2) Auf Antrag des Gemeindekirchenrates oder eines Zehntels der Gemeindeglieder kann das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bei schwerwiegenden Konflikten in der Gemeinde unter Ausschluss des Rechtsweges durch verbindlichen Schiedsspruch entscheiden, soweit dies nach

staatlichem Landesrecht zulässig ist. Hiervon ausgenommen ist die vorzeitige Beendigung des Entsendungsverhältnisses aus wichtigem Grund, für die das Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene in der jeweils geltenden Fassung maßgebend ist.

### **§21 Gemeindegruppen außerhalb des Großraumes Oslo**

(1) Außerhalb des Großraumes Oslo können sich nach Absprache mit dem Gemeindegemeinderat eigene Gemeindegruppen bilden und sich in geeigneten Räumlichkeiten zu Gottesdiensten, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen treffen. Der Pfarrer hält den Kontakt zu diesen Gemeindegruppen und ist zuständig für Durchführung der Gottesdienste, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen und die Delegation dieser Zuständigkeit. Prädikanten für diese Gemeindegruppen werden durch den Gemeindegemeinderat ernannt.

(2) Wenn sich eine solche Gemeindegruppe selbst verwalten möchte, muss das in Absprache mit dem Gemeindegemeinderat geschehen. Eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang der Selbstverwaltung ist erforderlich.

### **§22 Auflösung der Gemeinde und Vermögensanfall**

Die Auflösung der Gemeinde kann nur in einer Gemeindeversammlung mit der im §16 Absatz 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das nach Abgeltung sämtlicher Verbindlichkeiten, Schulden und Haftungsansprüche verbleibende Vermögen geht im Falle der Auflösung an eine kirchliche Körperschaft über, die einvernehmlich vom Gemeindegemeinderat und dem Kirchenamt der EKD zu benennen ist. Im Vertrag mit der EKD enthaltenen Bestimmungen im Falle der Auflösung sind zu beachten.

### **§23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist allen Gemeindegemeindemitgliedern zugänglich zu machen.

Oslo, den 14.04.2024  
[Datum des Inkrafttretens]